



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

13. Dezember 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Prioritäre ärztliche Untersuchungen müssen zwar innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht unbedingt im Zugehörigkeitssprengel durchgeführt werden

Die Höchstwartezeit für eine als prioritär verschriebene fachärztliche Untersuchung beträgt 10 Tage. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vormerkung für die Untersuchung im Zugehörigkeitssprengel des Patienten erfolgen muss. Die Volksanwaltschaft hat dies Anneliese (Name geändert) erklärt, die einen kurzfristigen Termin in einem anderen Gesundheitssprengel nicht angenommen hatte und den Termin für die Untersuchung in ihrem Gesundheitssprengel erst nach einem Monat bekam.

„Ich habe ein Problem mit meinem Fuß, der beim Auftreten schmerzt“, schilderte Anneliese der Volksanwaltschaft, „ich kann kaum gehen. Meine Hausärztin hat mir eine orthopädische Untersuchung mit Prioritätsklasse B verschrieben, die meines Wissens binnen 10 Tagen durchgeführt werden muss. Allerdings bekam ich erst nach einem Monat einen Termin. Wie kann ich das Recht auf einen kurzfristigen Termin geltend machen?“

Nachdem die Volksanwaltschaft von dieser Bürgerin über den Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Sanitätsbetrieb kontaktiert, um die Angelegenheit aufzuklären. Dabei hat sie erfahren, dass der Termin für die orthopädische Untersuchung zwar binnen zehn Tagen vorgemerkt wurde, jedoch in einem anderen Gesundheitssprengel, als jenem, in dem Anneliese ihren Wohnsitz hat. Da die Fahrt eine längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz erfordert hätte, hat sie diesen Termin nicht angenommen und bekam vom Sanitätsbetrieb einen Termin in ihrem Gesundheitssprengel zugewiesen, jedoch mit einer längeren Wartezeit.

Die Volksanwaltschaft hat Anneliese erklärt, dass der im Jahr 2019 von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 915 erlassene Landesplan zur Verwaltung der Wartezeiten 2019-2021 für eine Untersuchung mit Prioritätsklasse B eine Höchstwartezeit von 10 Tagen (ab dem Datum der Vormerkung) festsetzt und die Einheitliche Landesvormerkungsstelle (ELVS) den ersten Termin vorschlagen muss, der in sämtlichen Gesundheitssprengeln des Landes binnen der vorgesehenen Frist frei ist. Im vorliegenden Fall hat der Sanitätsbetrieb ordnungsgemäß gehandelt, aber Anneliese wollte sich nicht in einem anderen Gesundheitssprengel untersuchen lassen. Wenn sie die Untersuchung unbedingt in ihrem Gesundheitssprengel durchführen lassen wollte, musste sie also eine längere Wartezeit in Kauf nehmen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan